

# Die Laienrichter und die „Wahrheit“

**Geschworene.** Für die einen Ausdruck der Demokratie, für die anderen laienhafter Weg zur Wahrheit.

**DR. WOLFGANG HOLZMANNHOFER**  
Richter des Landesgerichts Wels

Geschworenengerichte mit schwer nachvollziehbarem Ausgang bilden immer wieder die Grundlage für den Ruf nach Reformen. Nun soll nach Plänen im Regierungsprogramm diese Form der Laienbeteiligung im Strafprozess verändert, aber nicht abgeschafft werden.

## Die Befürworter

Befürworter der Geschworenengerichtbarkeit verweisen darauf, dass die Geschworenen eine Ergänzung zum Berufsrichtertum darstellen und damit gleichsam eine Kontrolle ausüben. Unbefangenheit und Vorurteilsfreiheit der Laien werden der Routine und Abgehobenheit der Berufsrichter gegenübergestellt.

Ein weiteres Argument für die Laienbeteiligung ist der Zwang zur Klarheit in der Prozessführung. Die Berufsrichter müssen dafür Sorge tragen, dass die mit der Situation meist (über)belasteten Laien den Sachverhalt samt anknüpfenden rechtlichen Fragen verstehen.

Für die Geschworenengerichte wird bei politischen Delikten eine erhöhte Unabhängigkeit ins Treffen geführt. Berufsrichter könnten sich in Einzelfällen bei Karriereplänen in einer abhängigen Situation befinden.

Geschworenengerichte werden von den Befürwortern als Ausdruck der Demokratie verstanden und gelten oft als unantastbares Kulturgut.

## Die Skeptiker

Gegen die Geschworenengerichte spricht zunächst die sich zwangsläufig ergebende Situation einer Überforderung der Geschworenen. Weder Fachkenntnisse noch Erfahrung liegen vor, dennoch müssen Laien in Verfahren über die schwersten Verbrechen in der



Die Darstellung der sieben Todsünden (Ausschnitt) im Vorraum des Geschworenensaales in Krems/Donau. Bild: SN/RES

entscheidenden Schuldfrage allein entscheiden.

Im Besonderen bei aufsehenerregenden Prozessen besteht die permanente Gefahr einer Beeinflussung der Geschworenen durch äußere Einflüsse. Berufsrichter sind mit Medienpräsenz laufend konfrontiert, die daraus resultierende Routine ermöglicht eine sachliche Herangehensweise.

Soweit die Bundesregierung nunmehr plant, dass eine bessere Auswahl und Ausbildung der Geschworenen erfolgen soll, ist zu fragen, ob ein Intensivkurs ausreichend, oftmals auftauchende schwierige Fallgestaltungen im Zusammenhang mit Notwehr, Notwehrüberschreitung etc. in den Griff zu bekommen. Die Praxis zeigt regelmäßig auf, dass es

fern jeder Realität ist, dass schwierige Fragenkomplexe von Geschworenen erfasst werden.

Das Ergebnis der Geschworenen ist oft auf Grund der wissensmäßigen Überforderung eine daraus resultierende gefühlsmäßige Entscheidung. Staatsanwälte und Verteidiger versuchen daher häufig, geschickt auf Emotionen zu setzen. Die Vorführung von Bil-

dern des blutüberströmten Opfers oder die Schilderung der schweren Kindheit des Angeklagten verfehlen oftmals nicht ihren Zweck bei den Geschworenen – mit Wahrheitsfindung hat das nur wenig zu tun.

## Mangelnde Begründung

Das größte Dilemma und der gewichtigste Grund für eine Abschaffung der Geschworenengerichte bildet jedoch die mangelnde Begründungspflicht der Geschworenenurteile.

„Der Schuldspruch (oder: Freispruch) gründet auf dem Wahrspruch der Geschworenen.“ Diesen lapidaren Satz erfährt der Angeklagte am Ende seines Prozesses. Im Urteil wird nur zur Strafhöhe eine Begründung abgegeben: Aus welchen Erwägungen die Geschworenen zu einem Schuldspruch gekommen sind, wird nicht angeführt.

Aus dieser Rechtslage folgt, dass ein Schuld- oder Freispruch der Geschworenen nur in sehr eingeschränktem Umfang angefochten werden kann – eine Nichtbegründung kann nicht widerlegt werden. Es bleibt daher nur die Fehlersuche in Bezug auf formelle Mängel des Verfahrens.

## Lösungsversuch ungenügend

Der diskutierte Versuch, eine Begründungspflicht einzuführen, muss scheitern: Die Geschworenen sind nicht in der Lage, eine anfechtungsfeste Begründung abzuliefern. Der dem Prozess vorsitzende Berufsrichter könnte ebenso wenig eine Begründung für das Urteil nach Information durch die Geschworenen erstellen.

Die zu präferierende Lösung lautet: Große Schöffensenate. Die Zusammensetzung aus zwei Berufsrichtern und fünf Schöffen garantiert einerseits eine durch die Laien gesicherte Unbefangenheit und Unvoreingenommenheit, die zudem eine allgemein verständliche Verhandlungsführung erfordert. Andererseits ist durch die Einbindung der Berufsrichter in die Entscheidung über Schuld- und Straffrage die notwendige Professionalität für komplexe Rechtsfragen gegeben.

Das Urteil des Großen Schöffensenates ist zu begründen. Damit ergäbe sich in der Folge eine Überprüfbarkeit der Entscheidung durch Rechtsmittelgerichte.

## Verfahren vor den Geschworenen

### Über Schuld oder Unschuld entscheiden allein die Laienrichter

☆ Acht Geschworene entscheiden über Schuld oder Unschuld des Angeklagten. Den Geschworenen werden Fragen zur Beantwortung unterbreitet, die mit Ja oder Nein zu beantworten sind. Es müssen mindestens fünf Laienrichter zur Auffassung kommen, dass der Angeklagte die Tat begangen hat, bei 4:4 Stimmen bedeutet dies im Sinne des Grundsatzes in dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten) Freispruch.

☆ Vor der Beratung der Geschworenen über das Urteil samt Abstimmung wird ihnen vom vorsitzenden Richter im Beratungszimmer (und lediglich in Anwesenheit der insgesamt drei Berufsrichter und acht Laienrichter) Rechtsbelehrung erteilt. Die Fragen werden erläutert, eine Würdigung der Beweismittel (Zeugen, Sachverständige) hat durch die Berufsrichter nicht zu erfolgen. Die schließlich in Abwesenheit der Berufsrichter zu erfol-

gende Beratung der acht Geschworenen über die Fragen mündet in die Abstimmung. Eine Niederschrift mit den für den Wahrspruch ausschlaggebenden Erwägungen ist von den Geschworenen anzufertigen. Ausdrücklich ist festgehalten, dass sich die Geschworenen nicht über das Gesetz hinwegsetzen dürfen.

☆ Die Berufsrichter haben die Möglichkeit der Aussetzung der Entscheidung der Geschworenen, wenn alle drei Berufsrichter der Auffassung sind, dass die Entscheidung falsch ist. Der Oberste Gerichtshof weist dann den Fall einem anderen Geschworenengericht zu.

☆ Für den Fall des Schuldspruches durch die Geschworenen entscheiden die Berufsrichter gemeinsam mit den Laienrichtern über das zu verhängende Strafausmaß.

☆ Schöffengerichte (zusammengesetzt aus zwei Berufs- und zwei Laienrichtern) entscheiden bei Straftaten mit einer fünf Jahre übersteigenden Strafdrohung. Die Beratung und Abstimmung erfolgt zu Schuld- und Straffrage gemeinsam. Das Urteil muss begründet werden.

## DRAHT ZUM ANWALT



Der Rechtsanwalt des „Staatsbürgers“, **Dr. Severin Irsigler**, steht für Anfragen heute, Dienstag, zwischen 13.00 und 14.00 Uhr kostenlos zur Verfügung.  
Tel. 0662/82 31 33  
E-Mail: dr.irsigler@legalcounsel.at

## JUSTIZ KOMPAKT

### Vorverfahren neu auf dem Prüfstand

„Ein Jahr StPO-Reform“: So lautet das Thema eines Fachseminars, das vom 27. bis 30. Jänner im Brunauer-Zentrum in Salzburg stattfindet.

# Tierhaltung in der Mietwohnung

Gibt es kein generelles Verbot im Mietvertrag, darf es auch keine Ablehnung aus reiner Willkür geben

UNIV.-DOZ. DR. MARTIN KIND, Wien

Erlaubt der Mietvertrag dem Mieter die Haltung von Tieren ausdrücklich, ist eine derartige Regelung gültig. Überdies ist das Halten von üblichen Haustieren, also insbesondere von Hunden und Katzen, regelmäßig erlaubt, wenn der Mietvertrag keine Regelung zur Tierhaltung an sich enthält.

Laut Mietvertrag kann es umgekehrt aber auch generell und schlechthin verboten sein, Tiere in der Mietwohnung zu halten. Eine derartige Regelung wird in Österreich als zulässig angesehen. Sie verstößt, wenn sie etwa in Vertragsformularen enthalten ist, laut Rechtsprechung auch nicht gegen die Sittenwidrigkeit.

Was aber, wenn der Mietvertrag Regelungen enthält, die zwar Tierhaltung in der Mietwohnung grundsätzlich für unzulässig er-

klären, den Vermietern aber die Möglichkeit einräumen, sie im Einzelfall doch zu genehmigen?

In einem solchen Fall (also auch, wenn die Tierhaltung im Mietvertrag nicht absolut verboten ist, sondern von der Zustimmung des Vermieters abhängig gemacht wurde) könne – so der Oberste Gerichtshof – der Vermieter die Unterlassung einer solchen Haltung, die ohne seine Bewilligung erfolgt, begehren, ohne triftige Gründe für sein Verlangen angeben und beweisen zu müssen.

Dem folgend gingen manche zweitinstanzliche Entscheidungen davon aus, dass die Bewilligung einer vertraglich nicht zugesicherten Tierhaltung dem einzelnen Mieter gegenüber im freien Ermessen des Vermieters liegt.

Nach anderen zweitinstanzlichen Entscheidungen – die vom Obersten Gerichtshof offensicht-

lich gebilligt wurden – ist eine Mietvertragsbestimmung, wonach die Tierhaltung in einem Haus nicht generell verboten, sondern nur von der Zustimmung des Vermieters abhängig ist, hingegen folgendermaßen auszulegen:

Der Vermieter kann das Halten eines Tieres im einzelnen Fall nur dann ablehnen, wenn dazu ein Grund entweder in der Person des

Mieters oder im Verhalten des Tieres gelegen ist; er bedarf dabei eines triftigen Grundes.

Eine Auslegung derartiger Vertragsbestimmungen unter Mitberücksichtigung der Unklarheitenregel kann – so jüngst der OGH (6 Ob 129/08a) – dann aber nur zu dem Ergebnis führen, dass dem Mieter ein Anspruch auf Genehmigung der Tierhaltung eingeräumt werden sollte. Der Vermieter habe sich – im Gegensatz zur generellen Erlaubnis – aber eine gewisse Entscheidungsbefugnis vorbehalten wollen. Diese Entscheidungsbefugnis kann aber nicht freies Ermessen sein.

Fazit: Grundsätzlich ist Tierhaltung erlaubt. Ein Abweichen von der dispositiven Rechtslage ist nicht zu billigen, wenn eine sachliche Berechtigung für die Abweichung von der Norm für den Durchschnittsfall nicht vorliegt.



Ich darf schon mit hinein!